



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München

Datum: 03.08.2022

**Nur per Mail: Referat-22@stmb.bayern.de**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
STMB-22-4302.1-1-5-30

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
515/5141 Mr/om

## **Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Zunächst sei uns die Äußerung gestattet, dass wir davon ausgehen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwar Erleichterungen für die Aufstellung von Mobilfunkmasten sowie Vereinfachungen bei den Brandabständen von Solaranlagen auf Dächern und eine Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren im Straßen- und Wegerecht erreicht werden können, sich jedoch unseres Erachtens diesen Regelungen noch weitere anschließen müssen, um im Bereich der Mobilfunkabdeckung sowie des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringende und deutliche Schritte nach vorne zu machen.

Soweit im Folgenden zu den sonstigen Einzeländerungen im Gesetzesentwurf keine Anmerkungen gemacht werden, ist aus unserer Sicht keine Äußerung erforderlich.

.../2

Im Einzelnen nunmehr unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

1. Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes

Mit den angestrebten Erleichterungen bei der Errichtung von Mobilfunkmasten im Bereich entlang der Straßen kann eine bessere Netzabdeckung erreicht werden, die gerade auch für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der weiteren Technisierung dringend erforderlich ist. Aus unserer Sicht sind für die Errichtung von Mobilfunkmasten vorrangig solche Standorte zu verwenden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Sichertgestellt werden muss, dass durch die Errichtung von Mobilfunkmasten nach der nun vorgesehenen Regelung Einschränkungen der Bewirtschaftung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Landwirte nicht entstehen.

2. Zu § 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzesentwurfes

Die neu aufzunehmenden Regelungen in Art. 29 Abs. 1 und 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die es neben den Sicherheitsbehörden auch den Straßenbaubehörden ermöglichen sollen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutze von Staatsstraßen durchzuführen, sind aus unserer Sicht als positiv zu bewerten, da damit ein weiterer Weg zur effektiven Gefahrenabwehr durch Felsstürze oder andere Georisiken auf den öffentlichen Straßen eröffnet wird.

Bei der Anfügung des Art. 29 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG, welcher es der Straßenbaubehörde ermöglicht die Verantwortlichen zur Beseitigung zu verpflichten, ist es aus unserer Sicht deutlich herauszustellen, dass immer vorrangig der Handlungsstörer zur Beseitigung verpflichtet wird, bevor auf den Grundeigentümer als Zustandsstörer zugegangen werden kann.

3. Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzesentwurfes

Laut dem Gesetzesentwurf soll klargestellt werden, dass für wesentliche Änderungen an der Straße auch weiterhin eine Planfeststellungspflicht besteht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass unwesentliche Änderungen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden können.

Hierbei ist aus unserer Sicht wichtig, dass bei größeren Veränderungen am Verlauf oder dem Ausbauzustand der Straße, wie bspw. einer Verlegung oder dem Hinzubau von Fahrradwegen, immer die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bestehen bleiben muss. Nicht verkannt wird dabei unsererseits, dass mit der Einführung der Definition einer „wesentlichen Änderung“ die Unsicherheit im bisherigen Rechtszustand beseitigt und durch Vermeidung aufwendiger Gerichtsverfahren weniger bedeutende Ausbau- oder Ersatzmaßnahmen an Straßen rascher erreicht werden können.

4. Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es in Art. 36 Abs. 8 bis 10 BayStrWG ermöglicht werden vorläufige Anordnungen während des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Das grundsätzliche Erfordernis für eine solche Regelung wird unsererseits auch anerkannt. Sichertgestellt sein muss hierbei aber, dass den Grundstückseigentümern während des Planfeststellungsverfahrens keine rechtlichen Nachteile durch diese vorläufige Anordnung erwachsen. Aus diesem Grund begrüßen wird es, dass eine vorläufige Anordnung frühestens nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergehen kann und dass nach Art. 36 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 5 BayStrWG (Entwurf) eine solche vorläufige Anordnung nur dann erfolgen kann, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer sich mit der Inan-

spruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass die vorläufige Anordnung nicht an die Stelle der Planfeststellung tritt, sondern diese vorab zugelassenen Maßnahmen dann auch nochmals im Planfeststellungsbeschluss aufgeführt sein müssen und für den Fall, dass diese Maßnahmen nicht dauerhaft bestehen bleiben sollen, der Träger des Vorhabens den vorherigen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen hat.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten erscheint es unsererseits dann auch akzeptabel, wenn ein Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung entfalten soll.

5. Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzesentwurfes

Die in Art. 36a Abs. 1 BayStrWG (Entwurf) aufgeführten Duldungspflichten sind aus Sicht der Grundstückseigentümer kritisch zu sehen, da sie notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen sowie die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten der Straßenbaubehörde gestatten und der Eigentümer des Grundstückes sie zu dulden hat. Damit geht aus unserer Sicht eine Verschlechterung der Rechtsposition der Grundstückseigentümer gegenüber dem bisherigen Rechtsstand einher.

Wenn diese Regelung so beschlossen werden soll, ist es aus unserer Sicht daher bei allen Planfeststellungsvorhaben im Straßen- und Wegebereich unbedingt erforderlich, die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig in die Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren einzubinden, damit diese über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke entsprechend informiert sind und die ihnen zustehenden Rechte effektiv wahrnehmen können.

Auch die in Art. 36a Abs. 4 BayStrWG (Entwurf) aufgeführten Duldungspflichten für Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße sind daher so zu sehen, dass rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke informiert werden.

6. Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzesentwurfes (Art. 38 Abs. 5 BayStrWG Entwurf)

Die gesetzliche Verankerung eines Projektmanagers im Planfeststellungsverfahren, der mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden soll, ist aus unserer Sicht eine Regelung, die zu früh eingeführt werden soll. Hier sollte unseres Erachtens zunächst eine Evaluierung des Einsatzes des Projektmanagers, wie er derzeit im Bereich der Regierung von Niederbayern erprobt wird, vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht daher unseres Erachtens noch nicht das Erfordernis einer gesetzlichen Verankerung des Projektmanagers für Planfeststellungsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts.

7. Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzesentwurfes (Art. 38 Abs. 6 BayStrWG Entwurf)

Die vorgesehene Regelung soll die Wirkungen des § 2 Plansicherungsgesetzes in die straßenrechtliche Planfeststellung übernehmen. Wenn die öffentliche Bekanntmachung im Internet den Regelfall darstellen und die ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an Amtstafeln oder in Amtsblättern nur noch ergänzend vorgenommen werden soll, ist unseres Erachtens damit kein Nachteil verbunden. Als weiterer Punkt sollte hier jedoch aufgenommen werden, dass die nach den Plansicherungsgesetz zusätzlich vorgesehene Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung auch in die bayerische Regelung aufgenommen wird, da damit besser sichergestellt ist, dass die betroffenen Personengruppen auch von der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis nehmen können. Bestimmte Personengruppen, die nicht zwangsläufig über einen Zugang zum Internet verfügen, könnten sonst von der Ausübung ihrer Rechte abgeschnitten werden. Aber auch versierte Nutzer des Internets werden durch einen Hinweis in der örtlichen Tageszeitung einfacher

den Weg zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet finden. Die für eine Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung anfallenden Kosten dürften hier auch nicht ins Gewicht fallen.

8. Zu § 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes

Die Änderung der Abstände für dachparallel installierte Solaranlagen auf Reihen- und Doppelhäusern dahingehend, dass die gegenüber nicht über Dach geführten Brandschutzwänden einzuhaltenden Abstände verringert werden, ist aus unserer Sicht zu begrüßen, da jede zusätzliche Kapazitätsausweitung von Dachflächenphotovoltaikanlagen das Erfordernis von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verringert. Zwar ist insgesamt wohl nicht davon auszugehen, dass durch die nunmehr vorzunehmenden Regelungen in Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayBO ein erheblicher Zuwachs an Stromerzeugungsanlagen auf Dächern eintreten wird; dennoch wird hierdurch auch ein Beitrag zur Sicherstellung der Stromversorgung in Bayern geleistet und eine weitere Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen vermindert.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.



Carl von Butler  
Stellv. Generalsekretär